



Leitlinien der Gemeinde Gerzen für die Vergabe von Gewerbegrundstücken im Gewerbegebiet „Kaiserfeld – Bauabschnitt II“

- ❖ Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bei der Vergabe von Flächen aus dem Gemeindeeigentum bewusst. Boden ist ein endliches Gut.

Die Gemeinde folgt daher bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken klar definierten Leitlinien und prüft jede Vergabe sorgfältig im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens. Die Vergabe von Grundstücken verfolgt dabei die Ziele einer positiven Gemeindeentwicklung und nicht kurzfristiger monetärer Ansätze.
- ❖ Die Gemeinde honoriert mit der Vergabe von Grundstücken insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde, insbesondere die Schaffung von Ausbildungsplätzen.
- ❖ Im Sinne der Nachhaltigkeit unterstützt die Gemeinde insbesondere Vorhaben, die eine hohe Wertschöpfung bzw. Arbeitsplatzzahl in Bezug auf die zur Verfügung stehende Fläche gewährleistet.
- ❖ Bei der Vergabe von Gewerbeflächen berücksichtigt die Gemeinde auch die aktuelle Situation bei Bestandsobjekten. Die Vergabe soll nicht zu zusätzlichen Leerständen führen.
- ❖ Die Gemeinde unterstützt mit eigenen Flächen keine Vorhaben, die das Wohl und die Lebensqualität der Bürger negativ beeinträchtigen.
- ❖ Die Gemeinde unterstützt insbesondere die Entwicklung ansässiger Betriebe. Dazu gehört auch die Unterstützung von Neugründungen. Besonderes Augenmerk liegt bei der Förderung von kleinen und mittleren Betrieben (KMU).
- ❖ Die Gemeinde betrachtet bei ihrer Entscheidung auch Faktoren, wie wirtschaftliche Stabilität, soziales Engagement, Umweltbewusstsein, Innovations- und Zukunftsfähigkeit.
- ❖ Die Schaffung von Wohnraum in Gewerbegebieten ist kein primärer Faktor der Ansiedlungspolitik und soll nach Möglichkeit vermieden werden.
- ❖ Die Gemeinde fördert mit der Vergabe von Gewerbegrundstücken die Ansiedlung bzw. Weiterentwicklung von Betrieben und achtet auf eine Umsetzung innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums (1-2 Jahre). Eine Eigennutzung der Grundstücke durch die Betriebe wird bevorzugt. Dies ist entsprechend im notariellen Kaufvertrag zu regeln. Spekulations- und Anlageobjekte sollen vermieden werden.

- ❖ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei bewusstem Verstoß gegen diese Leitlinie oder vorsätzliche Täuschung im Bewerbungsprozess, Maßnahmen zur Rückabwicklungen bzw. Sanktionierung vorzunehmen. Dies ist entsprechend im notariellen Kaufvertrag zu regeln.

- ❖ Die Gemeinde beachtet bei der Vergabe von Grundstücken folgende Ausschlusskriterien:
 - Vermietung
 - Untervermietung
 - Schwerpunkt Wohnraum (nur geringe Gewerbeflächen, Nebenerwerb)
 - Spekulationsobjekte (keine unmittelbare Nutzung geplant)
 - Verkauf nach Bebauung (Projektträger)
 - Keine Verlagerung des Firmensitzes (Hauptsitz) in die Gemeinde
 - Fehlende Mitwirkung oder Falschangaben im Bewerbungsprozess
 - Unternehmen ist in Schwierigkeiten (z. B. finanziell)